

Besondere Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen des Stadtwerke Remscheid Verbunds (BVB Liefer-/Dienstleistung) (Stand: Januar 2025)

Diese Vertragsbedingungen gelten für Aufträge zwischen der jeweiligen Gesellschaft des Stadtwerke Remscheid Verbunds (Stadtwerke Remscheid GmbH, EWR GmbH, H2O GmbH, Park Service Remscheid GmbH; im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet) und dem mit den Liefer- und Dienstleistungen beauftragten Unternehmen (im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet).

1. Anwendungsbereich, Vertragsbestandteile

(1) Diese Vertragsbedingungen gelten für alle Liefer- und Dienstleistungsaufträge des Auftraggebers, soweit in den jeweiligen Vergabeunterlagen keine anderen Vertragsbedingungen des Auftraggebers für anwendbar erklärt bzw. zur Verfügung gestellt worden sind. Diese Vertragsbedingungen finden insbesondere keine Anwendung auf Bauleistungen und auf Planungsleistungen, für die jeweils die BVB Bau bzw. die BVB Planung des Auftraggebers gelten.

(2) Soweit ihr Anwendungsbereich nach Absatz (1) eröffnet ist, gelten für den Auftrag ausschließlich diese Vertragsbedingungen. Anderslautende Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil. Es gelten insbesondere weder diesen Bedingungen widersprechende noch diese Bedingungen ergänzende oder zusätzliche Bedingungen. Insbesondere liegt in der Annahme oder Abnahme von bestellten Waren und/oder Leistungen keine konkludente Erklärung, dass anderslautende Bedingungen akzeptiert werden. Abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn diese in der schriftlichen Bestellung des Auftraggebers enthalten sind, diese gehen diesen Bedingungen vor.

(3) Neben der Auftragsbestätigung gilt die Durchführung des Auftrages, insbesondere die Erbringung der Leistung bzw. von Teilleistungen und die Entgegennahme von Zahlungen, als uneingeschränkte Zustimmung zu diesen Vertragsbedingungen.

2. Vertragsschluss

(1) Maßgeblich ist die Bestellung des Auftraggebers in Textform. Die Bestellung einschließlich dieser Vertragsbedingungen ist innerhalb von 8 Tagen ab Datum der Bestellung als angenommen zu bestätigen. Ansonsten kann der Auftraggeber dem Vertragsschluss widersprechen und der Vertrag kommt dann nicht zustande.

(2) Der Auftragnehmer muss die Leistungen mit seinem Betrieb erbringen. Die Beauftragung Dritter mit vertraglich geschuldeten Leistungen ist nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

3. Liefer- und Leistungszeit, Vertragsstrafe

(1) Die Lieferung bzw. Leistung hat innerhalb der vereinbarten Fristen zu erfolgen. Fristen beginnen mit dem Datum der Bestellung. Sie endet mit dem Eingang der Ware bzw. der Erbringung der Leistung am Bestimmungsort. Wurden Vereinbarungen über Liefer- bzw. Leistungsfristen nicht getroffen, so hat die Lieferung bzw. Leistung sofort, spätestens innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Durch eine Mahnung nach Ablauf der Liefer- bzw. Leistungsfrist kommt der Auftragnehmer in Verzug.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine drohende Liefer- bzw. Leistungsverzögerung unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich anzuzeigen. Eine Verlängerung der Frist ergibt sich daraus jedoch in keinem Falle. Unterlässt er eine rechtzeitige Anzeige, hat er dem Auftraggeber unbeschadet des Anspruches auf Schadensersatz wegen Verzuges den daraus entstehenden weiteren Schaden ab dem Zeitpunkt zu ersetzen, ab dem die Verzögerung absehbar war.

(3) Teillieferungen bzw. Teilleistungen sind nur dann zulässig, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, Teillieferungen bzw. Teilleistungen zurückzuweisen, es sei denn, diese sind für den Auftraggeber zumutbar und bedeuten insbesondere keinen unzumutbaren Mehraufwand.

(4) Liefert bzw. leistet der Auftragnehmer auch innerhalb von weiteren zwei Wochen nach dem Datum der Mahnung, mit der er in Verzug gesetzt wurde, nicht, dann wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche des Verzugs fällig, höchstens jedoch 5 % des Gesamtrechnungsbetrages. Der Auftraggeber darf die Vertragsstrafe vom Rechnungsbetrag in Abzug bringen, ohne dass es einer gesonderten Aufrechnungserklärung bedarf. Der vorbehaltlose vollständige Rechnungsausgleich stellt keinen Verzicht auf die Vertragsstrafe dar. Daneben besteht ein Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens, insbesondere auf Ersatz der Mehrkosten im Falle eines Deckungskaufes.

4. Versand

Alle Lieferungen sind einschließlich ordnungsgemäßer und ausreichender, insbesondere bruchsicherer Verpackung an die vom Auftraggeber angegebene Empfangsstelle kostenfrei auszuführen. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme durch den Auftraggeber am Bestimmungsort. Eine etwa notwendige Versicherung trägt der Auftragnehmer.

5. Beanstandungen und Gewährleistungsansprüche

(1) Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, leistet der Auftragnehmer Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Eine Mängelrüge im Sinne von §§ 377, 378 HGB ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen ab Wareneingang oder bei verborgenen Mängeln ab Entdeckung dem Auftragnehmer zugeht.

6. Rechnungen, Preise

(1) Die Rechnungsstellung richtet sich nach den Vorgaben der Bestellung des Auftraggebers. Die Rechnung ist unter Angabe der Bestellnummer, Datum der Bestellung und der vom Finanzamt erteilten Steuernummer an die benannte Rechnungseingangsadresse des Auftraggebers zu senden. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erstellen. Zahlungen müssen erst nach vollständiger Lieferung der mangelfreien Ware bzw. Erbringung der mangelfreien Leistung und ordnungsgemäß erstellter Rechnung mit Vorsteuerausweis erfolgen.

(2) Alle Preise sind grundsätzlich Festpreise, aussch. Umsatzsteuer, wenn etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Sie beinhalten alle Nebenkosten, insbesondere Versand- und Versicherungskosten.

(3) Wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist, werden ordnungsgemäße Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung und vollständiger mangelfreier Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung mit 3 % Skonto bezahlt. Skontofristen beginnen erst nach vollständiger Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen und vollständigen Rechnung.

(4) Abschlagszahlungen erfolgen nur, wenn solche gesondert vereinbart worden sind. Bei Werkverträgen gilt § 632 a BGB.

(5) Der Auftraggeber hat das Recht, gegen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit eigenen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Vertragliche Aufrechnungsverbote, gleich welcher Art, gelten nicht.



7. Schutzrechte

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass durch seine Lieferung bzw. Leistung und deren Verwendung durch den Auftraggeber keine Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er stellt den Auftraggeber und dessen Kunden von allen Ansprüchen aus der Benutzung fremder Schutzrechte frei. Etwas anderes gilt nur, wenn die Leistung nach vom Auftraggeber gefertigten Plänen oder Zeichnungen gefertigt worden ist. In diesem Fall hat er jedoch unverzüglich auf Schutzrechte Dritter hinzuweisen, die ihm bekannt sind oder bekannt sein müssten. Dem Auftraggeber steht das uneingeschränkte Nutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Werken zu. Er darf die Sache ändern oder entfernen.

8. Werbe- und Abtretungsverbot

(1) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

(2) Die Kaufpreis-, Vergütungs- oder sonstigen Entgeltforderungen gegen den Auftraggeber dürfen vom Auftragnehmer nicht abgetreten werden.

9. Verjährungsfrist

Die Ansprüche des Auftraggebers verjähren grundsätzlich während der gesetzlichen Fristen. Einer Abkürzung der gesetzlichen Gewährleistungs- und Verjährungsfristen wird ausgeschlossen.

10. Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Auftraggeber kann insbesondere den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Der Auftraggeber kann den Vertrag auch mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt. Sonstige gesetzliche Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

11. Haftung

Der Auftraggeber haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Auftraggeber im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Er haftet für Beschaffensvereinbarungen und Garantien sowie für die von ihr vorsätzlich oder arglistig verschwiegenen Mängel. Wenn der Auftraggeber durch leichte Fahrlässigkeit eine wesentliche Pflicht verletzt hat, haftet der Auftraggeber für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden, die er bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste bzw., hätte voraussehen müssen. Wesentliche vertragliche Hauptpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Die Haftung des Auftraggebers für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt. Die Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftraggebers.

12. Gerichtsstandsvereinbarung und geltendes Recht

(1) Die Vertragsparteien sind Kaufleute. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich der Wirksamkeit des Vertrags ist der Sitz des Auftraggebers. Erfüllungsort ist Remscheid.

(2) Es gilt ausschließlich das für die Bundesrepublik Deutschland gültige Recht unter Ausschluss des UN-Kollisionsrechts.

13. Datenschutz/Geheimhaltung

(1) Die im Rahmen oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verarbeiten wir - soweit nach der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie dem Bundesdatenschutzgesetz zulässig - auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b (Vertragserfüllung) sowie Art. 6 Abs. 1 Buchst. f (berechtigtes Interesse). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine bei uns eingesetzten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen über die Informationen nach Art. 13 DS-GVO in Kenntnis zu setzen.

(2) Werden dem Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung Daten oder Informationen mitgeteilt oder anderweitig bekannt, sind diese besonders vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen des Auftrags zu verwenden. Diese Daten und Informationen sind vor dem Zugriff unbefugter Dritte zu schützen. Der Auftragnehmer hat hierzu auch die mit der Erbringung der Leistung beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Nach Beendigung des Auftrages sind die nicht mehr benötigten Daten und Informationen zu löschen. Sofern der Auftragnehmer als Teil der beauftragten Leistung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, muss der Auftragnehmer zusätzlich eine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO mit dem Auftraggeber abschließen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen Informationen und Vorgänge, von denen er bei Durchführung seiner Leistung Kenntnis erlangt, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen.

14. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine oder sollten mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien, statt der unwirksamen Klausel eine dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommende, rechtlich aber wirksame Klausel zu vereinbaren. Gleiches gilt im Falle einer regelungsbedürftigen Lücke. Die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen wird von einer Unwirksamkeit einzelner Klauseln nicht berührt. § 139 BGB wird ausgeschlossen.